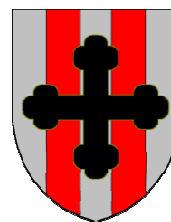


# COMMUNE DE JUNGLINSTER - PLAN D'AMÉNAGEMENT GÉNÉRAL



## Strategische Umweltprüfung (SUP)

Impaktnotiz zur FFH-Verträglichkeit  
Screening zur Zone BEID\_01

Oktober 2013





Auftraggeber :



Administration Communale de Junglinster

12, rue de Bourglinster

L – 6112 Junglinster

Tél. : 787272 - 1

Fax : 7883195 02

Internet : [www.junglinster.lu](http://www.junglinster.lu)

Erstellt von:



aufgestellt, Oktober 2013

Dipl. - Geograph Christoph Sinnewe

geprüft, Oktober 2013

Dipl. - Geograph Andreas Wener

**LUXPLAN S.A.**

Parc d'activités 85-87

L – 8303 Capellen

Tél. : 26 390 – 1

Fax : 30 56 09

Internet : [www.luxplan.lu](http://www.luxplan.lu)



20100381





## Inhalt

<b>1</b>	<b>Einleitung</b> .....	<b>1</b>
	Ausgangssituation und Zielsetzung .....	1
<b>2</b>	<b>Lage der Zone BEID_01</b> .....	<b>5</b>
2.1	Lage im Raum .....	5
2.2	Lage der Zone BEID_01 im Kontext des IBA-Vogelschutzgebietes LU017 „Région de Junglinster“ .....	6
<b>3</b>	<b>Kurzbeschreibung des Projektes und Bezug zu anderen Projekten</b> ...	<b>8</b>
<b>4</b>	<b>Beschreibung der Biotoptypen innerhalb des Plangebietes und deren direkter Umgebung</b> .....	<b>9</b>
<b>5</b>	<b>Kurzbeschreibung des potentiell betroffenen IBA- Vogelschutzgebietes</b> .....	<b>12</b>
	IBA-Vogelschutzgebiet "Région de Junglinster" (LU017) .....	12
<b>6</b>	<b>Potentielle Auswirkungen der Planung auf das Schutzgebiet</b> .....	<b>14</b>
6.1	Potentielle Auswirkungen auf die prioritären Lebensraumtypen .....	16
6.2	Potentielle Auswirkungen auf Zielarten .....	16
6.3	Potentielle Auswirkungen auf Arten nach der Annexe IV der FFH-Direktive 92/43/CEE, gemäß der Annexe VI des loi protection de la nature et des ressources naturelles, 2004.....	19
6.3.1	Stellungnahme von ProChirop, Frau Dr. Harbusch zum Vorkommen von Fledermäuse im Bereich Beidweiler und der Planfläche BEID_01, 12.11.2012 .....	22
<b>7</b>	<b>Zusammenfassung und Bewertung</b> .....	<b>24</b>
<b>8</b>	<b>Empfohlene Minderungsmaßnahmen und Kumulative Betrachtung</b> <b>25</b>	
<b>9</b>	<b>Fazit</b> .....	<b>27</b>
	<b>Quellenverzeichnis</b> .....	<b>28</b>
	Literatur .....	28
	Internetquellen .....	28
	Sonstige Quellen.....	28

## Abbildungen

- Abb. 1:** Gliederung der FFH-Verträglichkeitsprüfung (Europäische Kommission/GD Umwelt 2001) Phasen/Prüfschritte
- Abb. 2:** Die Lage der Planfläche BEID\_01 (Kreis). Die Karte ist genordet, ohne Maßstab. Quelle: Fond topographique © Origine: Administration du Cadastre et de la Topographie, Droits réservés à l'Etat du Grand Duché de Luxembourg (1993-2008)
- Abb. 3:** Die Lage der Planfläche BEID\_01 (rote Umrandung = ungefähre Flächenabgrenzung); (Bing Maps 2012)
- Abb. 4:** Planfläche BEID\_01 im Kontext des IBA-Schutzgebietes (Bing Maps 2012)
- Abb. 5:** Planungen in der Ortschaft Beidweiler im Rahmen der Überarbeitung des PAG der Gemeinde Junglinster
- Abb. 6:** Biotoptypen auf der Zone BEID\_01 gemäß der OBS-Karte von 2007. © Origine Ministère de l'Environnement : Droits réservés à l'Etat du Grand Duché de Luxembourg - COPIE ET REPRODUCTION INTERDITES





**Abb. 7:** Nach Art. 17 des Naturschutzgesetzes geschützte Biotope auf den Planflächen. Fond topographique © Origine: Administration du Cadastre et de la Topographie, Droits réservés à l'Etat du Grand Duché de Luxembourg (1993-2008) und Biotopkataster.

**Abb. 8:** Blick nach Süden

**Abb. 9:** Blick nach Südwesten

**Abb. 10:** Blick nach Osten

**Abb. 11:** Blick nach Südosten

**Abb. 12:** Blick nach Nordosten

**Abb. 13:** Blick nach Osten

**Abb. 14:** Lage des IBA-Gebietes „Région de Junglinster“ (LU017); © Origine Cadastre: Droits réservés à l'Etat du Grand Duché de Luxembourg (2010) – Copie et reproduction interdites

## Tabellen

**Tab. 1:** Übersicht der oben aufgeführten Biotoptypen nach OBS 2007

**Tab. 2:** Liste der Zielarten im IBA-Vogelschutzgebiet (LU017) „Région de Junglinster“ (<http://www.birdlife.org/datazone/sitefactsheet.php?id=27261>)

**Tab. 3:** Katalog möglicher Wirkfaktoren (aus: Lambrecht, H. u. Trautner, J., 2007)

**Tab. 4:** Zusammenfassung der Ergebnisse der Vorprüfung auf die FFH-Verträglichkeit – Zielarten (IBA-Gebiet und nach Anhang IV der FFH-RL)





# 1 EINLEITUNG

---

## AUSGANGSSITUATION UND ZIELSETZUNG

Die Gemeinde Junglinster befindet sich im Verfahren der Neuaufstellung des PAG. Das Gesetz vom 22 Mai 2008<sup>1</sup> sieht vor, dass die Auswirkungen von Plänen und Programmen auf die Umwelt in einer Strategischen Umweltprüfung (SUP) ermittelt, beschrieben und bewertet werden müssen.

Ergänzend zu der Strategischen Umweltprüfung (SUP), bestehend aus der Umwelterheblichkeitsprüfung (UEP) und dem Umweltbericht (UB), wurde wegen der benachbarten Lage zu national und international anerkannten Schutzgebieten, und der sich hieraus ergebenden potentiellen Gefährdung dieser Gebiete, der geschützten Arten oder Lebensräume, die Untersuchung der Umweltverträglichkeit notwendig.

**Grundsätzlich gilt, dass jedes Projekt, welches Auswirkungen auf eine geschützte Zone haben kann, eine Bewertung der möglichen Beeinträchtigungen auf die Umwelt nach Art. 12 des Gesetzes vom 21. Dezember 2007, in Zusammenhang mit Art. 6 der FFH-Richtlinie 92/43/EWG vom 21. Mai 1992 erfordert.**

Die Untersuchung bezieht sich auf alle diesbezüglich relevanten Zonen der Gemeinde – hier um die **Zone BEID\_01**. Das Gebiet soll als **Zone mixte villageoise (MIX-r) und als Zone d'habitation-1 (HAB-1)** überplant werden. Nähere Projektangaben können im Kap. 2. und 3 entnommen werden.

Der Auftrag zum vorliegenden Screening zur FFH-Verträglichkeit wurde von der Gemeinde Junglinster an LUXPLAN S.A., L-8303 Capellen vergeben.

Das Plangebiet befindet sich am südlichen Rand der Ortslage und ragt abschnittsweise in den Nordrand des IBA-Vogelschutzgebietes LU017 „Région de Junglinster“<sup>2</sup> hinein.

Weiterhin gilt es, vor allem die national und international bedeutsame Vogelart *Lanius excubitor* (Raubwürger) näher zu betrachten, von der sich süd-südwestlich zwei auskartierte Reviere in der näheren Umgebung befinden.

**Werden im Rahmen dieser Untersuchungen Empfehlungen hinsichtlich konkreter Maßnahmen zwecks einer Minderung erheblicher Auswirkungen ausgesprochen, so stellen diese Maßnahmen Empfehlungen für die Gemeinde dar, die auf Ebene des PAG eingearbeitet werden sollten. Hierdurch ist es möglich, Umweltauswirkungen in ihrer Erheblichkeit zu minimieren. Ein Überschreiten der Erheblichkeitsschwelle kann ggf. vermieden werden.**

Nachfolgend ist ein Auszug aus dem Art. 12 dargestellt:

---

<sup>1</sup> Loi du 22 mai 2008 relative à l'évaluation des incidences de certains plans et programmes sur l'environnement

<sup>2</sup> IBA = Important Bird Area (<http://www.birdlife.org/>)





### **Loi du 21 décembre 2007<sup>3</sup>**

«**Art. 12.** Tout projet ou plan, individuellement ou en conjugaison avec d'autres plans et projets, susceptible d'affecter une zone protégée prévue par la présente loi fait l'objet d'une évaluation de ses incidences sur l'environnement. Il en est de même des aménagements ou ouvrages à réaliser dans la zone verte.

Cette évaluation identifie, décrit et évalue de manière appropriée, en fonction de chaque demande, les effets directs et indirects des plans, projets, aménagements ou ouvrages concernés sur l'environnement naturel.

Un règlement grand-ducal détermine les aménagements ou ouvrages pour lesquels le Ministre est habilité à prescrire au demandeur d'autorisation une évaluation de leurs incidences sur l'environnement en raison de leur nature, de leurs caractéristiques et de leur localisation. Le règlement grand-ducal précise la nature des informations à fournir par le demandeur d'autorisation dans le cadre de cette évaluation ainsi que toutes les modalités y relatives.

Les frais de l'évaluation des incidences sur l'environnement et les frais connexes sont à supporter par le demandeur d'autorisation.

Ne sont autorisés que les projets et plans respectant l'intégrité de la zone protégée et les aménagements et ouvrages sans incidence notable sur l'environnement naturel en zone verte.

Si, en dépit de conclusions négatives de l'évaluation des incidences sur la zone protégée et en l'absence de solutions alternatives, un plan ou projet doit néanmoins être réalisé pour des raisons impératives d'intérêt public majeur, y compris de nature sociale ou économique, constatées par le Gouvernement en conseil, le Ministre impose au demandeur d'autorisation des mesures compensatoires. Les mesures compensatoires relatives à la réalisation de plans et projets, portant atteinte à la conservation de zones Natura 2000, doivent contribuer à assurer la cohérence globale du réseau Natura 2000, tel que défini à l'article 34 de la présente loi et doivent être communiquées par le Ministre à la Commission européenne.

Lorsque la zone concernée abrite un type d'habitat naturel et/ou une espèce prioritaires, seules peuvent être évoquées des considérations liées à la santé de l'homme et à la sécurité publique ou à des conséquences bénéfiques primordiales pour l'environnement ou, après avis de la Commission européenne, à d'autres raisons impératives d'intérêt public majeur.

Si, en dépit de conclusions négatives de l'évaluation des incidences sur l'environnement naturel et en l'absence de solutions alternatives, un aménagement ou ouvrage doit néanmoins être réalisé dans une zone verte pour des raisons de santé et de sécurité publiques ainsi que pour tout motif d'intérêt général, y compris de caractère social et économique, constatés par le Gouvernement en conseil, le Ministre impose au demandeur d'autorisation des mesures compensatoires.»

Der Art. 6 der FFH-Richtlinie regelt für Natura 2000-Gebiete, dass die Mitgliedstaaten geeignete Maßnahmen treffen müssen, um in den besonderen Schutzgebieten die Verschlechterung der natürlichen Lebensräume und Habitats der Arten sowie Störungen von Arten, zu vermeiden. Gleiches gilt für IBA-Gebiete. Es wird weiterhin geregelt, wann und in welcher Tiefe **Verträglichkeitsprüfungen** und ggf. Ausgleichsmaßnahmen erforderlich werden.

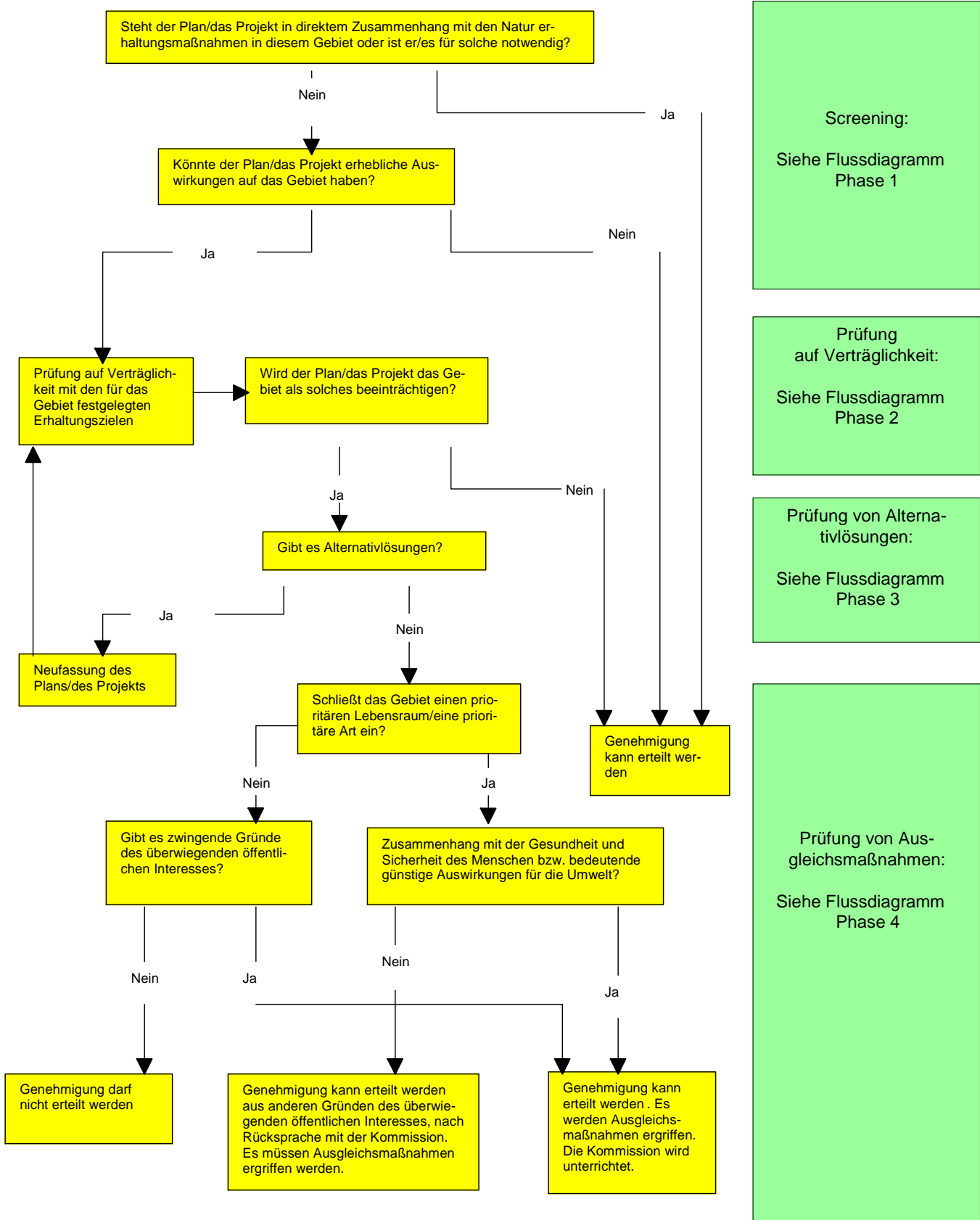
Der **Ablauf des Prüfverfahrens** ist genau festgelegt und enthält 4 Phasen mit verschiedenen Prüfschritten – vgl. unten stehendes Ablaufschema (Abb. 1).

<sup>3</sup> Modifiant la loi du 19 janvier 2004 concernant la protection de la nature et des ressources naturelles (telle qu'elle a été modifiée)





**Abb. 1:** Gliederung der FFH-Verträglichkeitsprüfung Phasen/Prüfschritte  
(Europäische Kommission/GD Umwelt 2001)





Die vorliegende Impaktnotiz umfasst die **Phase 1**, Screening oder FFH-Vorprüfung genannt. Im Rahmen des Screenings wird geprüft, ob die potentiellen Auswirkungen durch das Projekt oder den Plan auf das FFH-Schutzgebiet derart hoch sind, dass eine vertiefende Verträglichkeitsprüfung erforderlich wird. Diese Untersuchung bezieht sich nicht alleine auf die Auswirkungen durch das vorliegende Projekt, es wird auch erforderlich sein, mögliche kumulative Effekte mit anderen Plänen oder Projekten auf das FFH-Gebiet zu untersuchen.

Führt die Untersuchung zu dem Ergebnis, dass keine potentiellen, erheblichen Auswirkungen durch das Plangebiet entstehen, kann das Projekt genehmigt werden. Bei positiven Ergebnissen ist eine tiefergehende Verträglichkeitsuntersuchung erforderlich. Dies führt zu Phase 2 des oben stehenden Ablaufschemas.

In **Phase 2**, der Verträglichkeitsprüfung müssen einzeln oder kumulativ die Auswirkungen des Projektes bzw. des Plans auf das FFH-Gebiet geprüft werden, dies hinsichtlich seiner Struktur und Funktion sowie auf die gebietsspezifischen Erhaltungsziele. Fällt hier das Prüfergebnis negativ aus, kann die Genehmigung erteilt werden. Ist die Verträglichkeitsprüfung hingegen positiv, muss in Phase 3 geprüft werden, ob Alternativlösungen existieren.

Die **Phase 3** dient dazu, Alternativen zu prüfen, mit denen Beeinträchtigungen des FFH-Gebietes vermieden werden. Werden eine oder mehrere Alternativen gefunden, müssen diese erneut auf ihre Verträglichkeit hin geprüft werden und durchlaufen wieder die Phasen 1 und 2. Werden keine Alternativlösungen gefunden, erfolgt Phase 4 des Prüfverfahrens.

Sind erhebliche Impakte auf ein FFH-Gebiet, auf dessen prioritären Lebensräume oder Zielarten weiterhin zu befürchten und es existieren keine Alternativlösungen, so ist in **Phase 4** der Verträglichkeitsuntersuchung zu prüfen, ob wirkungsvolle Ausgleichsmaßnahmen umgesetzt werden können. Zuvor ist jedoch zu klären, ob das Vorhaben dem Wohle der Bevölkerung bzw. dem öffentlichen Interesse dient, oder bedeutend günstige Auswirkungen auf übergeordnete Umweltziele hat. Sind diese Voraussetzungen gegeben, kann das Projekt genehmigt werden. Die erforderlichen Ausgleichsmaßnahmen müssen jedoch wiederum auf ihre Wirksamkeit hin untersucht werden.

Auf Grund von Voruntersuchungen im Rahmen der PAG-Aufstellung (UEP, UB) ist man davon ausgegangen, dass eine **FFH-Vorprüfung (Screening)** für die **Zone BEID\_01** genügt, um eine ausreichende Aussagetiefe zu erhalten.

Stellt sich bei dem Screening allerdings heraus, dass erhebliche Auswirkungen auf die Zielarten des Schutzgebietes bzw. die Arten nach Annexe 6 des loi protection de la nature et des ressources naturelles (2004) nicht ausgeschlossen werden können, ist eine tiefergehende **FFH-Verträglichkeitsprüfung** durchzuführen (vgl. Abb. 1).







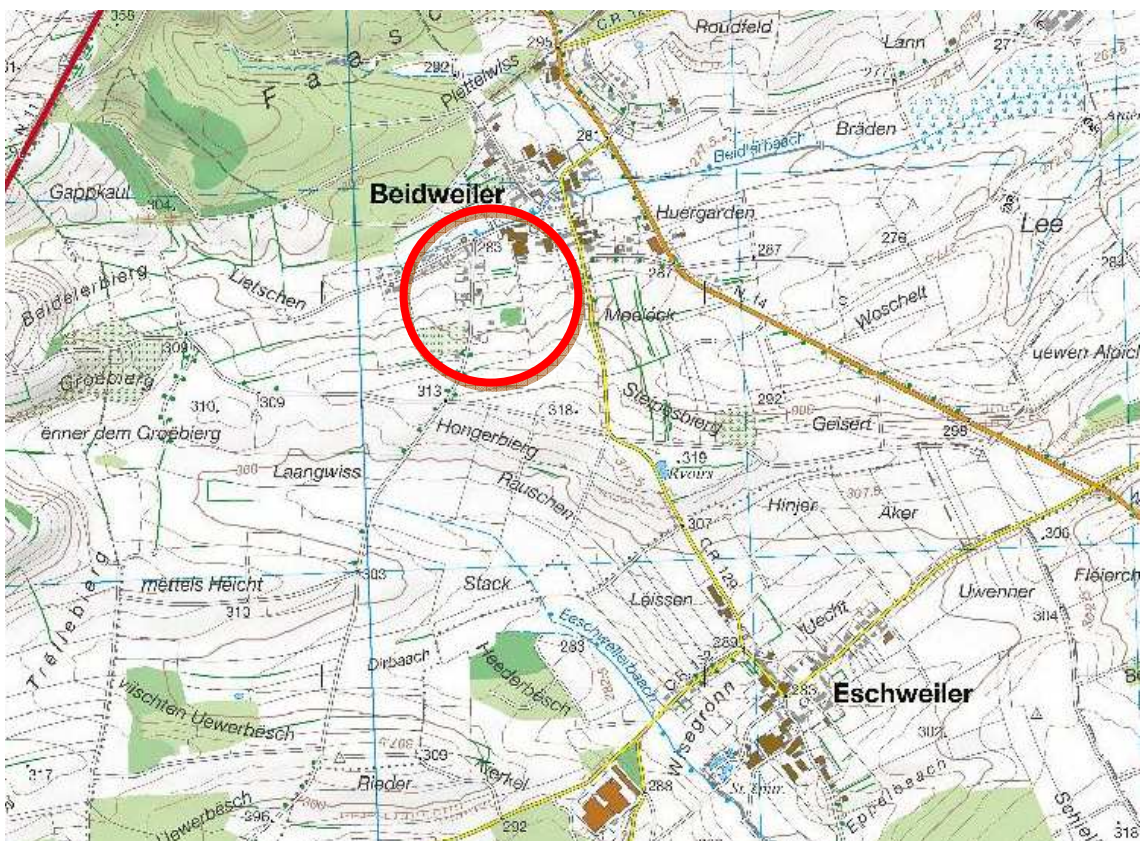
## 2 LAGE DER ZONE BEID\_01

### 2.1 LAGE IM RAUM

Die geplante Zone BEID\_01 befindet sich im Süden von Beidweiler, innerhalb des Perimeters der Ortschaft und dehnt sich bis an die Zone verte aus. Im Westen und Nordwesten grenzt die ca. 4,92 ha große Zone an die Rue des Prés und die Rue Neuve. Im Nordosten wird sie durch die bebaute Ortslage, Wohnbebauung und landwirtschaftliche Gebäude sowie im Süden durch die freie Feldflur begrenzt. Ein Einzelbaum ist als Art. 17 Biotop erfasst.

Die Fläche soll als Zone mixte villageoise (MIX-r) und als Zone d'habitation-1 (HAB-1) ausgewiesen werden. Zurzeit wird sie im Wesentlichen als mesophile Grünland genutzt und weist nur wenige Strukturen auf. Kleinfächig findet sich ein Nadelwald, Streuobst und daneben Flächen die als Siedlung mit und ohne bedeutende Vegetation aufgenommen sind.

Oberflächengewässer sind keine auf dem Gebiet der Planfläche zu finden. Der Beidlerbach befindet sich nördlich des Plangebietes, nur durch die Rue Neuve davon getrennt. Das Gebiet hat eine Höhenlage von rund 283 bis 305 m ü. NN.



**Abb. 2:** Die Lage der Planfläche BEID\_01 (Kreis). Die Karte ist genordet, ohne Maßstab. Quelle: Fond topographique © Origine: Administration du Cadastre et de la Topographie, Droits réservés à l'Etat du Grand Duché de Luxembourg (1993-2008).





**Abb. 3:** Die Lage der Planfläche BEID\_01 (rote Umrandung = ungefähre Flächenabgrenzung); (Bing Maps 2012)

## 2.2 LAGE DER ZONE BEID\_01 IM KONTEXT DES IBA-VOGELSCHUTZGEBIETES LU017 „RÉGION DE JUNGLINSTER“

Das IBA-Gebiet LU017 „Région de Junglinster“ ist mit 3.192 ha relativ groß. Es wurde bis an den Süd- und Südostrand der Ortschaft Beidweiler auskartiert, so dass die bestehende Bebauung am südlichen Ende der Ortslage fast im Schutzgebiet zu liegen kommt. Die südliche Grenze der geplanten Erweiterungszone BEID\_01 reicht in gewissen Abschnitten in das IBA-Gebiet hinein. Sie ist hier durch Grünland gekennzeichnet (vgl. Abb. 4).

Eine Überplanung der kompletten Zone bedingt eine geringfügige direkte Flächeninanspruchnahme des IBA-Gebietes. Wird die Planung realisiert, wird eine Fläche von insgesamt 0,3 ha des IBA-Gebietes in Anspruch genommen, was als unbedeutender Flächenverlust angesehen wird.





**Abb. 4:** Planfläche BEID\_01 im Kontext des IBA-Schutzgebietes (Bing Maps 2012)



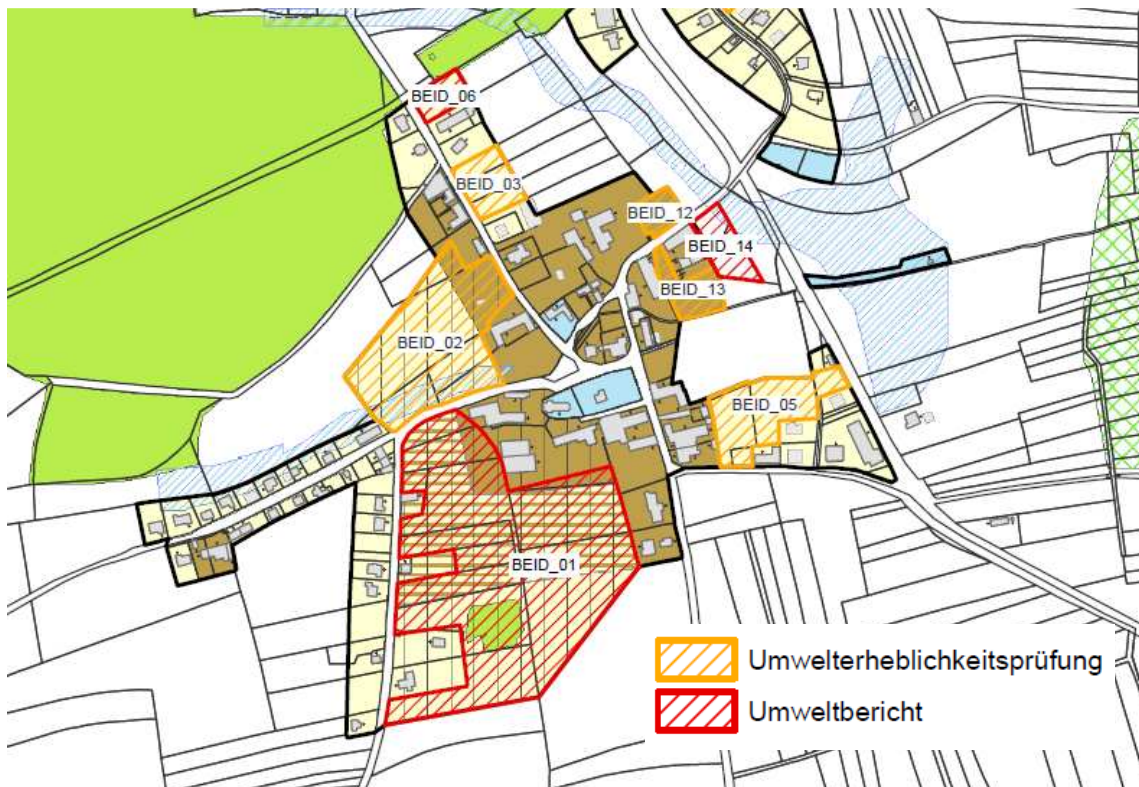


### 3 KURZBESCHREIBUNG DES PROJEKTES UND BEZUG ZU ANDEREN PROJEKTEN

Die rd. 4,92 ha große Planflächen im Süden Beidweilers stellt eine von insgesamt acht vorgesehenen Flächenausweisungen in der Ortschaft Beidweiler dar, die im Rahmen der Neuaufstellung des PAG der Gemeinde Junglinster überplant und hinsichtlich ihrer Effekte auf die Umwelt geprüft werden sollen (siehe Abb. 5). Die beschriebene Zone BEID\_01 stellt die größte der acht Einzelflächen dar und soll hierbei als Zone mixte villageoise (MIX-r) und Zone d'habitation 1 (HAB-1) ausgewiesen werden.

Die Zone mixte villageoise zeichnet sich durch eine gemischte, vorwiegend rurale Nutzung aus, welche Wohngebäude ebenso wie landwirtschaftliche Gebäude bzw. Flächen oder Handwerksbetriebe in Kombination toleriert.

Zones d'habitation 1 zeichnen sich durch eine vorwiegende Wohnnutzung aus, wobei aber unter anderem auch kommerzielle, handwerkliche oder administrative Nutzungen tolerierbar sind. So sind in diesen Zonen hauptsächlich Einfamilienhäuser, Doppelhäuser oder Häuserreihen zu finden.



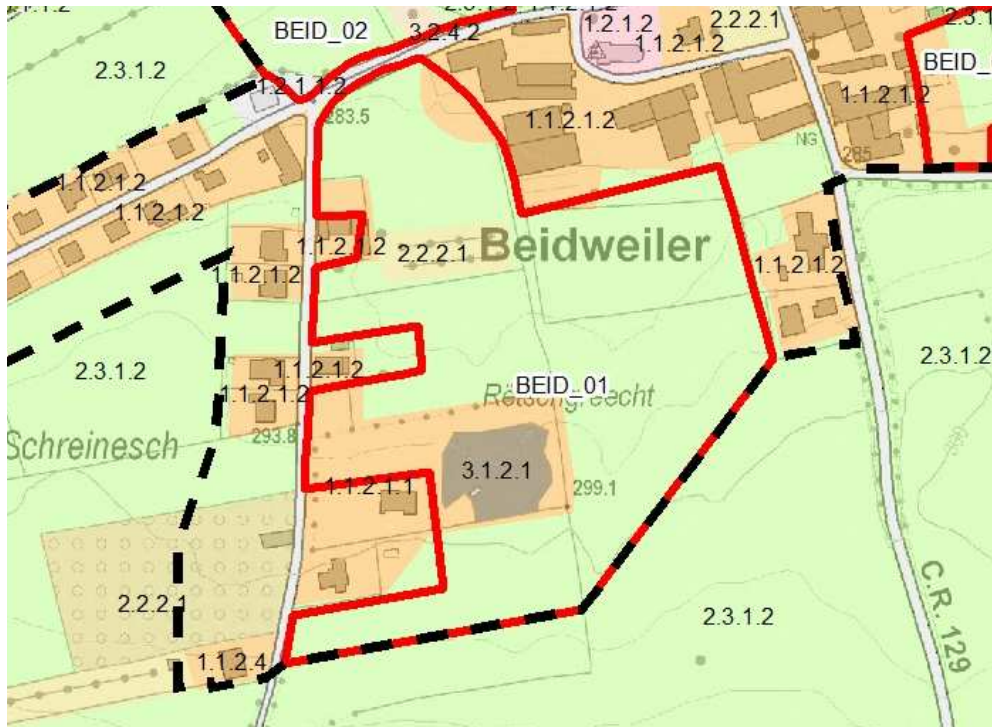
**Abb. 5:** Planungen in der Ortschaft Beidweiler im Rahmen der Überarbeitung des PAG der Gemeinde Junglinster





## 4 BESCHREIBUNG DER BIOTOPTYPEN INNERHALB DES PLANGEBIETES UND DEREN DIREKTER UMGEBUNG

Für die Beschreibung der auf dem Plangebiet vorhandenen Biotoptypen wurden zum einen die OBS-Karte von 2007 (siehe Abb. 6) und zum anderen das Biotopkataster verwendet (Abb. 7). Weiterhin wurden die Flächen besichtigt.



**Abb. 6:** Biotoptypen auf der Zone BEID\_01 gemäß der OBS-Karte von 2007. © Origine Ministère de l'Environnement : Droits réservés à l'Etat du Grand Duché de Luxembourg - COPIE ET REPRODUCTION INTERDITES

Nach OBS 2007 wird das Plangebiet BEID\_01 von mesophilem Grünland, Nadelwald, Streuobst sowie von Siedlungsflächen mit und ohne bedeutende Vegetation eingenommen. Prioritäre Lebensraumtypen gemäß der FFH-Direktive sind demzufolge nicht durch die Planung betroffen.

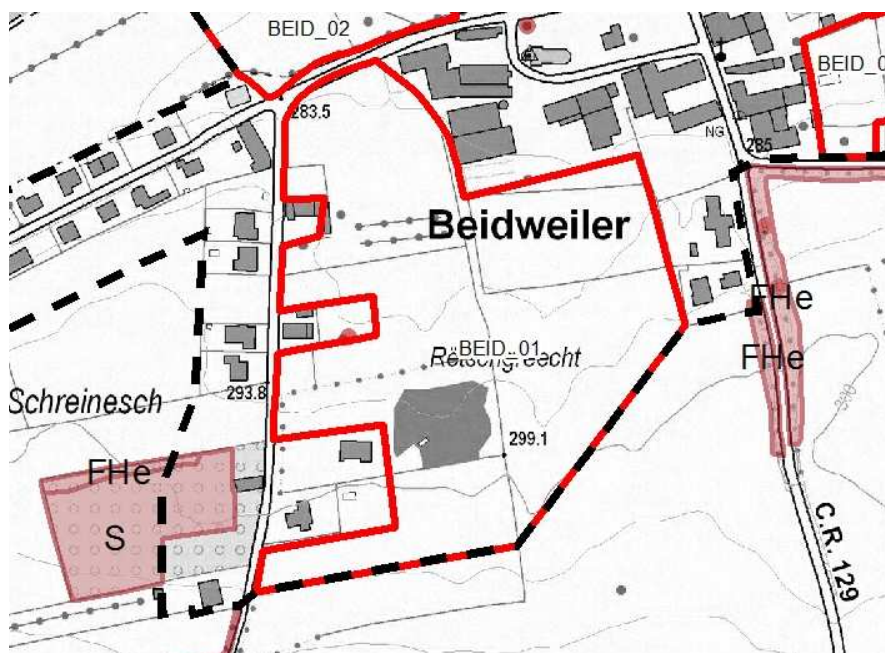




**Tab. 1:** Übersicht der oben aufgeführten Biotoptypen nach OBS 2007

Biotoptypen-Nr.	Biotoptypen
1.1.2.1.1	Bebauung mit bedeutender Vegetation
1.1.2.1.2	Bebauung ohne bedeutende Vegetation
2.2.2.1	Streuobst
2.3.1.2	Mesophiles Grünland
3.1.2.1	Nadelwald (Fichte, Douglasie, Tanne)

Im Plangebiet befinden sich mit Ausnahme eines Einzelbaumes im Westen, an einer Flurstücksgrenze zu einem benachbarten Grundstück, keine nach Art. 17 des Naturschutzgesetzes von 2004 geschützten Biotoptypen (Abb. 7). Diese ökologisch wertvolle Grünstruktur sollte erhalten und in die zukünftige Planung integriert werden. Ist ein Erhalt nicht möglich, so muss der Verlust kompensiert werden.



**Abb. 7:** Nach Art. 17 des Naturschutzgesetzes geschützte Biotope auf den Planflächen. Fond topographique © Origine: Administration du Cadastre et de la Topographie, Droits réservés à l'Etat du Grand Duché de Luxembourg (1993-2008) und Biotopkataster.





Die nachfolgenden Fotos geben exemplarisch einen Eindruck der Strukturen der Plangebiete und deren näheren Umgebung.



**Abb. 8:** Blick nach Süden



**Abb. 9:** Blick nach Südwesten



**Abb. 10:** Blick nach Osten



**Abb. 11:** Blick nach Südosten



**Abb. 12:** Blick nach Nordosten



**Abb. 13:** Blick nach Osten





## 5 KURZBESCHREIBUNG DES POTENTIELL BETROFFENEN IBA-VOGELSCHUTZGEBIETES

Die unten stehenden Angaben/Auszüge zu dem betroffenen Schutzgebiet stammt aus dem offiziellen Datenblatt; abrufbar über [www.birdlife.org](http://www.birdlife.org).

In der nachfolgenden Gebietsbeschreibung werden die kennzeichnenden Zielarten des Schutzgebietes aufgelistet.

### IBA-VOGELSCHUTZGEBIET „RÉGION DE JUNGLINSTER“ (LU017)

Die Ortschaft Beidweiler ist wie bereits angedeutet nördlich vom IBA-Vogelschutzgebiet „Région de Junglinster“ gelegen. Das Schutzgebiet ist mit 3.192 ha sehr groß und erstreckt sich hauptsächlich über den östlichen Teil der Gemeinde Junglinster und auf das Gebiet der angrenzenden Gemeinden Biver, Bech, Betzdorf und Niederanven. Vom IBA-Gebiet werden Höhenlagen von 230 -366 m eingenommen.

Unter den im Schutzgebiet brütenden Vögeln werden der Rot- und Schwarzmilan (*Milvus milvus*, *Milvus migrans*), der Neuntöter (*Lanius collurio*) und der Raubwürger (*Lanius excubitor*) geführt. Diese Arten werden zusammen mit der Kornweihe (*Circus cyaneus*) als Zielarten des Schutzgebietes gelistet.



**Abb. 14:** Lage des IBA-Gebietes „Région de Junglinster“ (LU017); © Origine Cadastre: Droits réservés à l'Etat du Grand Duché de Luxembourg (2010) – Copie et reproduction interdites







Die folgende Tabelle zeigt die Vögel, die im IBA-Gebiet „Région de Junglinster“ (LU017) als Zielarten definiert sind.

**Tab. 2:** Liste der Zielarten im IBA-Vogelschutzgebiet (LU017) „Région de Junglinster“ (<http://www.birdlife.org/datazone/sitefactsheet.php?id=27261>)

Lateinischer Name	Deutscher Name
Circus cyaneus	Kornweihe
Lanius collurio	Neuntöter
Lanius excubitor	Raubwürger
Milvus migrans	Schwarzmilan
Milvus milvus	Rotmilan





## 6 POTENTIELLE AUSWIRKUNGEN DER PLANUNG AUF DAS SCHUTZGEBIET

Mit der vorliegenden Impaktnotiz zur FFH-Verträglichkeit (Screening) wird geprüft, ob die Realisierung der Überplanung der Zone BEID\_01 Auswirkungen auf das IBA-Vogelschutzgebiet, oder auf die Zielarten hat, und wenn ja, ob erhebliche Auswirkungen zu befürchten sind.

Beeinträchtigungen können auf unterschiedliche Art und Weise ausgelöst werden, z. B. kommen verschiedene Wirkfaktoren direkt zum Tragen, z. B. durch direkte Flächeninanspruchnahme oder indirekt durch Hineintragen verschiedener Immissionen. Am häufigsten sind dies Lärmbelastungen, optische Störungen durch menschliche Aktivität (Bewegungen, lokaler Verkehr) oder Licht während der Abend- und Nachtstunden sowie durch stoffliche Einträge (Staub und Schadstoffe jeglicher Art). Je nach Projekt ist nach Bauphase und Betriebsphase zu unterscheiden. Das gesamte Konfliktpotential muss ggf. in Relation zu sonstigen Planungen und Projekten betrachtet werden, um kumulative Wirkungen abschätzen zu können.

**Tab. 3:** Katalog möglicher Wirkfaktoren (aus: Lambrecht, H. u. Trautner, J., 2007)

Wirkfaktorgruppen	Wirkfaktoren
1 Direkter Flächenentzug	1-1 Überbauung / Versiegelung
2 Veränderung der Habitatstruktur/ Nutzung	2-1 Direkte Veränderung von Vegetations- / Biotopstrukturen
	2-2 Verlust / Änderung charakteristischer Dynamik
	2-3 Intensivierung der land-, forst- oder fischereiwirtschaftlichen Nutzung
	2-4 Kurzzeitige Aufgabe habitatprägender Nutzung / Pflege
	2-5 (Länger) andauernde Aufgabe habitatprägender Nutzung / Pflege
3 Veränderung abiotischer Standortfaktoren	3-1 Veränderung des Bodens bzw. Untergrundes
	3-2 Veränderung der morphologischen Verhältnisse
	3-3 Veränderung der hydrologischen / hydrodynamischen Verhältnisse
	3-4 Veränderung der hydrochemischen Verhältnisse (Beschaffenheit)
	3-5 Veränderung der Temperaturverhältnisse
	3-6 Veränderung anderer standort-, vor allem klimarelevanter Faktoren (z. B. Belichtung, Verschattung)
4 Barriere- oder Fallenwirkung / Individuenverlust	4-1 Baubedingte Barriere- oder Fallenwirkung/ Individuenverlust
	4-2 Anlagebedingte Barriere- oder Fallenwirkung / Individuenverlust
	4-3 Betriebsbedingte Barriere- oder Fallenwirkung / Individuenverlust
5 Nichtstoffliche Einwirkungen	5-1 Akustische Reize (Schall)
	5-2 Bewegung / Optische Reizauslöser (Sichtbarkeit, ohne Licht)
	5-3 Licht (auch: Anlockung)
	5-4 Erschütterungen / Vibrationen
	5-5 Mechanische Einwirkung (z. B. Tritt, Luftverwirbelung, Wellenschlag)
6 Stoffliche Einwirkungen	6-1 Stickstoff- u. Phosphatverbindungen / Nährstoffeintrag
	6-2 Organische Verbindungen
	6-3 Schwermetalle
	6-4 Sonstige durch Verbrennungs- u. Produktionsprozesse entstehende Schadstoffe
	6-5 Salz





	6-6 Depositionen mit strukturellen Auswirkungen (Staub / Schwebstoffe u. Sedimente)
	6-7 Olfaktorische Reize (Duftstoffe, auch: Anlockung)
	6-8 Arzneimittelrückstände u. endokrin wirkende Stoffe
	6-9 Sonstige Stoffe
7 Strahlung	7-1 Nichtionisierende Strahlung / Elektromagnetische Felder
	7-2 Ionisierende / Radioaktive Strahlung
8 Gezielte Beeinflussung von Arten und Organismen	8-1 Management gebietsheimischer Arten
	8-2 Förderung / Ausbreitung gebietsfremder Arten
	8-3 Bekämpfung von Organismen (Pestizide u. a.)
	8-4 Freisetzung gentechnisch neuer bzw. veränderter Organismen
9 Sonstiges	9-1 Sonstiges

Die potentiellen Auswirkungen für die Zone BEID\_01 werden hinsichtlich der möglichen betroffenen Zielarten des Schutzgebietes betrachtet.

### Für das vorliegende Projekt kommen folgende Wirkfaktoren in Frage:

- **1-1 Überbauung/Versiegelung**  
Flächeninanspruchnahme durch Überbauung. Diese wirkt sich direkt auf das IBA-Vogelschutzgebiet aus (Beschneidung der Schutzgebietsfläche). Unter Berücksichtigung der derzeit vorhandenen Informationen wird davon ausgegangen, dass am Südrand der Planzone ein kleiner Teil von ca. 0,3 ha, was einem Anteil von unter 0,0001% der Schutzgebietsfläche entspricht, beschnitten werden.
- **3-1 Veränderung des Bodens bzw. des Untergrunds**  
Abtrag von Ober- und Unterboden innerhalb des Baufeldes. Direkter Einfluss auf das Schutzgebiet, der sich jedoch nur sehr kleinräumig auswirkt – vgl. Wirkfaktor 1-1. Dieser kleine Teil der Fläche kann nicht mehr ackerbaulich genutzt werden.
- **3-1 Veränderung der Temperaturverhältnisse**  
Lokalräumlich wirksame Erhöhung der Temperatur aufgrund der Zunahme des Befestigungs- und Versiegelungsgrades. Wirkt sich nur kleinräumig und unerheblich auf das IBA-Schutzgebiet aus.
- **5-1 Akustische Reize (Schall)**  
Störwirkungen speziell während der Bauphase (Maschinen, Arbeiter) sowie während der alltäglichen Nutzung (u. a. Lärm durch Anwohner, Fahrzeuge, etc.). Dieses Störpotential kann sich negativ auf die Nutzbarkeit des nördlichen IBA-Gebietes, durch Verschiebung der Fluchtdistanzen auswirken.
- **5-2 Bewegungen (optische Reize)**  
Störwirkungen speziell während der Bauphase (Maschinen, Arbeiter) sowie später während der täglichen Nutzung des Geländes durch die Anwohner, Gäste und Versorgungsbetriebes. Störwirkung vgl. 5-1
- **5-3 Licht (auch: Anlockung)**  
Die Wirkung von Licht bezieht sich neben der Irritation vor allem auf die Gefährdung durch Anlockung. Insekten, wie Zweiflügler, Käfer und





nachtaktive Schmetterlinge sind betroffen, da sie vom Licht angelockt eine leichte Beute für Räuber, wie Fledermäuse darstellen.

## 6.1 POTENTIELLE AUSWIRKUNGEN AUF DIE PRIORITÄREN LEBENSRAUMTYPEN

Im Datenblatt zum IBA-Vogelschutzgebiet wird nicht speziell auf prioritäre Lebensraumtypen eingegangen. Diesbezüglich sind keine tiefergehende Untersuchungen erforderlich. Darüber hinaus liegen aber auch keine weiteren Erkenntnisse über das Vorkommen von prioritären Lebensraumtypen im Plangebiet vor.

## 6.2 POTENTIELLE AUSWIRKUNGEN AUF ZIELARTEN

Für das IBA-Schutzgebiet LU017 „Région de Junglinster“ wurden Zielarten bzw. kennzeichnende Arten erfasst und hervorgehoben, die eine Schutzgebietsausweisung bedingen. Darüber hinaus gibt es zahlreiche, weitere seltene und schützenswerte Arten, die die Bedeutung der Schutzgebiete stützen.

Nachfolgend wird zu den **Zielarten** eine Abschätzung der möglichen Impakte seitens des Planungsvorhabens dargestellt.

Darüber hinaus wird eine Betrachtung der Annexe IV Arten der FFH-Direktive 92/43/CEE der in Luxemburg präsenten Arten angeschlossen (Kap. 6.3).

### Arten:

### Vögel:

- **Circus cyaneus – Kornweihe**

Die Kornweihe bewohnt großflächig offene Landschaften wie Moore, Feuchtgebiete, Heideflächen, Dünen, Marschland, aber auch junge Aufforstungsbestände. Ganz selten werden Felder in Anspruch genommen. Sie ist weniger stark an Feuchtgebiete, Schilf- und Röhrichtbestände gebunden, wie die Rohrweihe. Sie ernährt sich von Säugetieren, aber auch von Kleinvögeln und jungen Wat- und Entenvögeln. **Aus der Artenbeschreibung geht hervor, dass die Kornweihe im Bereich des Plangebietes kein bevorzugtes Habitat vorfindet und demnach hier auch nicht regelmäßig erwartet wird. Aus den Daten der COL geht hervor, dass im weiteren Umfeld der Zone die Rohrweihe gesichtet wurde. Diese Beobachtungen beziehen auf Sichtungen während der Zugzeit, so dass durch die kleinflächige Inanspruchnahme der IBA-Zone keine nachhaltigen Störungen auf das Zugvorkommen der Rohrweihe entstehen werden.**





- **Lanius collurio - Neuntöter**

Das kennzeichnende Merkmal dieser Art ist das Aufspießen ihrer Beute auf Dornen von Hecken und Sträuchern. Hierfür werden vor allem die Schlehe (Schwarzdorn) und die Weissdornarten benutzt. Ihre Nahrung setzt sich überwiegend aus Käfern, Heuschrecken, Hautflüglern und Spinnen zusammen, wobei aber auch Kleinsäuger und Jungvögel gejagt werden. Diese Ansprüche an das Habitat werden in extensiv genutzten, halboffenen Kulturlandschaften mit aufgelockertem Gebüschbestand und Einzelbäumen bestens erfüllt (Heckenlandschaften, Streuobstwiesen). Die Sträucher und Hecken werden weiterhin noch als Nistplatz und als Warte für die Jagd, Gesang und Balz genutzt. Im Vergleich zum Raubwürger sind sie weniger anspruchsvoll hinsichtlich des Lebensraumes und tolerieren einen etwas dichteren Bewuchs. In Luxemburg steht die Art auf der Vorwarnliste. **Gemäß vorliegenden COL-Daten ist der Neuntöter im direkten Umfeld der Planfläche, wohl wegen fehlenden Strukturen, noch nicht gesichtet worden. Zahlreiche Nachweise finden sich jedoch in der Offenlandschaft im Dreieck Junglinster, Beidweiler und Eschweiler. Durch die Umsetzung der Planung kommt es zu keinen direkten negativen Einflüssen auf die Art, allerdings wird ein Störpotential aufgebaut, das die Möglichkeit der Ausdehnung des nutzbaren Habitats in Richtung der südlichen Ortslage von Beidweiler verringert.**

- **Lanius excubitor - Raubwürger**

Der Raubwürger bevorzugt als Brutgebiet offene, reich strukturierte Gebiete wie z. B. große Waldlichtungen, Kahlschläge, Heiden, Moore, extensive Wiesen, Brachen mit Feldgehölzen und Streuobstwiesen mit Einzelbäumen, Strauchgruppen, Hecken und anderen Strukturen. Eine gute Rundumsicht ist erforderlich. Der Bodenbewuchs sollte niedrig und schütter sein. Dornige Gehölze begünstigen das Vorkommen, denn sie werden genutzt, um Beutetiere, Kleinsäuger, Klein- und Jungvögel, große Insekten oder Reptilien aufzuspießen. Der Bewuchs an Gehölzstrukturen darf nicht zu dicht sein; ab einem bestimmten Deckungsgrad wird die zunehmende Verbuschung nachteilig für die Habitataignung.

**Zwei auskartierte Raubwürgerreviere befinden sich relativ nah an der südlichen Grenze der Planzone BEID\_01. Sie liegen rd. 80 m bzw. 180 m südlich bzw. südwestlich vom Südrand der Planzone entfernt. Eine Erschließung der Fläche, besonders während der mit einem erhöhten Lärmpegel verbundenen Bauphase, kann eine Störung der sehr scheuen Art bedingen. Auch in der späteren Phase der alltäglichen Nutzung ist ein erhöhter Störungsdruck in Richtung der Raubwürgerreviere nicht ausgeschlossen. Aus diesem Grund ist eine Verkleinerung der Zone BEID 01 am Süd- und südöstlichen Rand eine wirkungsvolle Maßnahme als Beitrag zum Schutz der planungsrelevanten und europäisch bedeutsamen Vogelart. Es sollte zumindest angestrebt werden, die Einbindung der neuen Siedlungsstrukturen mittels sehr breiter Servituten „Urbanisation“ zu erreichen. Hierzu sollte eine dichte, hochwachsende Bepflanzung zwecks einer wirksamen Abschirmung in Richtung der freien Flur dringend umgesetzt werden. Des Weiteren können**





**strukturverbessernde und damit qualitätssteigernde Maßnahmen zur Revierverbesserung für den Raubwürger im Gebiet zwischen Eschweiler und Beidweiler als auch nach Südwesten dabei helfen, das Habitat der geschützten Art aufzuwerten. Damit wird ein Beitrag geleistet, dass die Reviere nicht aufgegeben werden. Vorgeschlagen wird die Pflanzung von Feldgehölzinseln mit Überhältern entlang von Felddrainen und Feldwegen als primärem Habitat mit eingestreuten Einzelbäumen als Ansitzwarten. Eine Extensivierung der landwirtschaftlichen Nutzung stellt eine wichtige Basis für den Erfolg der angestrebten Bepflanzungsmaßnahmen dar. Durch eine Planrealisierung der Zone BEID 01 in der jetzigen Form ist ein Einfluss auf die geschützte Art gegeben. Dieser kann jedoch durch die angesprochenen Maßnahmen im Ausmaß vermindert werden, sodass keine Erheblichkeit gegeben ist.**

- **Milvus migrans - Schwarzmilan**

Der Schwarzmilan besiedelt vor allem gewässerreiche Landschaften und brütet häufig in Eichenmischwäldern oder Hart- und Weichholzaunen. Er ernährt sich oft von kranken oder toten Fischen, was die Nähe des bevorzugten Lebensraumes zu Gewässern erklärt. Weiterhin erbeutet er aber auch Kleinsäuger und Kleinvögel, Amphibien, Reptilien, Regenwürmern und Insekten. Auch Mülldeponien können als wichtige Nahrungsquelle genutzt werden. Die Horstbäume liegen in geringer Entfernung zum Waldrand, so erreicht der Schwarzmilan schnell die offene Landschaft, die er neben den Gewässern als Jagdhabitat benutzt. In Luxemburg hat sein Bestand in den beiden letzten Jahrzehnten deutlich zugenommen. **Die weitläufige, offene Landschaft in der größeren Umgebung des Plangebietes ist als Jagdhabitat des Schwarzmilans geeignet, was gemäß der Datenlage der COL durch verschiedene Sichtungen belegt ist. Die Planzone selbst wird durch die Nähe zur bestehenden Bebauung eher weniger als Jagdhabitat genutzt werden. Erhebliche Auswirkungen für das Vorkommen des Schwarzmilans am Rand des IBA-Gebietes sind nicht zu erwarten. Allerdings können sich durch die potentiellen Störungen seitens des Plangebietes die Grenzen des Jagdreviers leicht verschieben. Die geplante Maßnahme wird sich nicht nachhaltig negativ auf das Vorkommen des Schwarzmilans auswirken, wenn die beim Raubwürger näher erläuterten Minimierungsmaßnahmen umgesetzt werden.**

- **Milvus milvus - Rotmilan**

Im Lebensraum des Rotmilans kommt sowohl Wald als auch waldfreies Gelände vor. Den Wald nutzt er als Brut- und Ruhehabitat und das waldfreie Gelände als Nahrungshabitat. Deshalb erweist sich eine abwechslungsreiche Landschaft aus Offenland (mit hohem Grünlandanteil) und Wald (mit einem hohen Anteil an altem Laubwald) als geeigneten Lebensraum für den Rotmilan. Hohe Bäume dienen ihm zum Anlegen seiner Horste, die sich meist in der Waldrandzone befinden. Typischerweise legt er sein großes Nest auf alten, großkronigen Buchen





an. Grünlandgebiete (Wiesen), welche mit verschiedenen Nutzungen versehen sind, gehören zu seinen bevorzugten Jagdhabitaten, wo er als Nahrungsgeneralist vielfältige Nahrung finden kann. Weiterhin können Mülldeponien als wichtige Nahrungsquelle genutzt werden. Der Rotmilan ernährt sich vor allem von Kleinsäugetern, Regenwürmern sowie Aas und Abfällen auf Mülldeponien. **Die Fläche der Zone BEID\_01 in direkter Nachbarschaft der Ortslage stellt, wie beim Schwarzmilan erläutert, trotz ihrer Größe keine nennenswerte Verkleinerung des potentiell nutzbaren Habitats dar. Das Störpotential in Richtung der freien Feldflur kann zu einer leichten Verschiebung der Jagdreviergrenzen führen. Die geplante Maßnahme wird sich nicht nachhaltig negativ auf das Vorkommen des Rotmilans auswirken, wenn die beim Raubwürger näher erläuterten Minimierungsmaßnahmen umgesetzt werden.**

### **6.3 POTENTIELLE AUSWIRKUNGEN AUF ARTEN NACH DER ANNEXE IV DER FFH-DIREKTIVE 92/43/CEE, GEMÄß DER ANNEXE VI DES LOI PROTECTION DE LA NATURE ET DES RESSOURCES NATURELLES, 2004**

Im Rahmen des Screenings zur Bauflächenerweiterung sind außer zu den Zielarten des IBA-Gebietes auch Aussagen zur potentiellen Gefährdungssituation der pauschal geschützten Arten der Annexe IV der FFH-Direktive zu treffen.

Aufgrund der Lage an den beiden asphaltierten Straßen die Rue des Prés und die Rue Neuve, der intensiven landwirtschaftlichen Nutzung des Gebietes und der vorhandenen Habitatstruktur **sind generell keine für Luxemburg relevanten Arten nach Annexe IV der FFH-Directive (92/43/CEE) auf und im direkten Umfeld des Plangebietes zu erwarten.**

**Zwei Ausnahmen müssen hier jedoch getroffen werden:**

Die erste Ausnahme stellt die **Gruppe der Fledermäuse** dar, von denen einige Arten grundsätzlich auf Grünland und an den linearen Heckenstrukturen jagen, oder diese als Leitlinie in der offenen Landschaft nutzen. **Es ist davon auszugehen, dass durch die vorliegende Zonenplanung keine erheblichen, negativen Einflüsse auf die Fledermausarten entstehen werden, die nicht kompensierbar sind.** Zum einen finden sich kaum wichtige, lineare Heckenstrukturen im Plangebiet, die als Leitlinie oder direktes Jagdhabitat genutzt werden. Der Grünlandverlust muss zum anderen differenzierter betrachtet werden. Einige Fledermausarten – vgl. Stellungnahme von Frau Dr. Harbusch – nutzen ganz gezielt Grünlandflächen zur Jagd.

Für den Grünlandverlust, insbesondere vor dem Hintergrund der sehr großen Fläche der Zone BEID\_01 und der recht hohen Zahl weiterer Planzonen in der Ortschaft Beidweiler (kumulative Betrachtung, vgl. Umweltbericht), ist ein entsprechender Ausgleich zu schaffen. **Vorrangig wäre eine Reduzierung der überbauten Fläche, oder aber zumindest die Aufwertung von Grünland in der näheren Umgebung durch biotopverbessernden Maßnahmen in Form einer Extensivierung von Grünland sowie dem zusätzlichen Bereitstellen von**





**gebietsverbessernden Strukturmaßnahmen. Hiermit ließe sich auch der negative kumulative Effekt durch die zahlreichen Gebietsausweisungen innerhalb der der Ortschaft Beidweiler minimieren.** Zur Kompensation des Grünlandverlustes und Aufwertung von Ausweichflächen stehen grundsätzlich viele Offenlandflächen in direkter Nachbarschaft zur Verfügung. Kompensierungsmaßnahmen in Form von neuen Leitlinien (lineare Hecken und Baumreihen) und Jagdstrukturen (z. B. auf breiten, bepflanzten Servituten „Urbanisation“) sollten zur Stützung der Habitatbedingungen vorgesehen werden (vgl. Stellungnahme von Frau Dr. Harbusch vom 12.11.2012, Seite 4 und 5, Auszug siehe unten).

Die zweite Ausnahme bildet die geschützte **Haselmaus (*Muscardinus avellanarius*)**. Das sehr breit gefächerte Spektrum möglicher Nahrungsquellen, wie Blätter, Keimpflanzen, Knospen, Blüten, Früchte, Gehölzsamen (Buchecker, Eicheln, Hasel- und Walnüsse) oder Früchte verschiedener Obstbäume, erlaubt es der Haselmaus in der Landschaft sehr weiträumig verbreitet zu sein. Neben Laubwäldern und deren Ränder gehören zum Lebensraum Parkanlagen, Obstwiesen, Feldgehölze, Hecken und Brachland. Die Individuendichte schwankt und ist unter anderem abhängig von den vorhandenen Strukturen im Lebensraum. In Luxemburg liegen Nachweise aus allen Landesteilen vor, die Häufigkeit kann jedoch nicht genau angegeben werden. **Aufgrund der vorhandenen Datenbasis ist ein Vorkommen der beschriebenen Art im Bereich der Planfläche nicht bekannt, kann jedoch wegen der vorherrschenden Habitatstruktur, insbesondere dem Fehlen geeigneter Heckenkomplexe, oder größerer Streuobstbestände mit hoher Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen werden. Erhebliche Auswirkungen auf die Haselmaus sind daher nicht zu erwarten.**







Die nachfolgend aufgelisteten Arten der Annexe IV der FFH-Richtlinie kommen aufgrund ihrer Ansprüche an die Habitatstruktur ihrer angestammten Lebensräume, ihrer sonstigen ökologischen Anforderungen und dem Vorkommen der Futter- oder Beuteorganismen nicht, oder nur sehr unwahrscheinlich in der Nähe, oder im Einflussbereich der Planfläche vor. Aus diesem Grunde sind keine weiteren Untersuchungen erforderlich.

### **Weichtiere**

*Unio crassus* Flussmuschel

### **Insekten**

*Lopinga achine* Gelbringfalter  
*Lycaena dispar* Großer Feuerfalter  
*Maculinea arion* Schwarzfleckiger Feuerfalter  
*Proserpinus proserpina* Nachkerzenschwärmer

### **Amphibien**

*Triturus cristatus* Kammmolch  
*Bombina variegata* Gelbbauchunke  
*Alytes obstreticans* Geburtshelferkröte  
*Rana lessonae* Kleiner Wasserfrosch  
*Bufo calamita* Kreuzkröte  
*Hyla arborea* Laubfrosch

### **Reptilien**

*Lacerta agilis* Zauneidechse  
*Lacerta viridis* Smaragdeidechse  
*Lacerta muralis* Mauereidechse  
*Coronella austriaca* Schlingnatter

### **Sonstige Säugetiere**

*Castor fiber* Biber  
*Lutra lutra* Fischotter  
*Felis silvestris* Wildkatze

### **Moose**

*Dicranum viride* Grünes Besenmoos

### **Farne**

*Trichomanes speciosus* Prächtiger Dünnfarn





### 6.3.1 Stellungnahme von ProChirop, Frau Dr. Harbusch zum Vorkommen von Fledermäuse im Bereich Beidweiler und der Planfläche BEID\_01, 12.11.2012



**ProChirop – Büro für Fledertierforschung und –schutz**  
**Dr. Christine Harbusch**  
**Orscholzer Str. 15**  
**66706 Perl-Kesslingen**

**im Auftrag von:**

#### **LUXPLAN SA**

Andreas Wener  
 85-87, Parc d'Activités Capellen  
 L-8303 Capellen

### **Screening der PAG Flächen der Gemeinde Junglinster im Hinblick auf Fledermausvorkommen im Rahmen des Umweltberichtes**

#### **Beidweiler**

In der Kirche von Beidweiler wurde bei einer Kontrolle des Dachraums am 12.05.10 das Vorkommen von Langohr Fledermäusen (*Plecotus spec.*) festgestellt. Es ist nicht bekannt, ob es sich um Einzeltiere oder eine Wochenstubenkolonie handelt.

Beidweiler befindet sich in Nähe zum Habitatschutzgebiet LU0001020 „Pelouses calcaires de la Région de Junglinster“. Der Standarddatenbogen des Gebietes führt unter den Fledermäusen nur das Große Mausohr (*Myotis myotis*) auf. Die nächst gelegene Wochenstube dieser Art befindet sich in ca. 8,5 km Entfernung in der Kirche von Fischbach. Zählte dieses Quartier bei seiner Entdeckung 1993 noch rund 350 Mausohren, so nahm es im Laufe der Jahre ständig ab und in den Jahren 2011 und 2012 waren nur noch maximal 10 Weibchen anwesend (Harbusch, 1993, eigene Daten). Der Grund für diesen starken Rückgang ohne Störungen des Quartiers ist unbekannt und bedarf weiterer Untersuchungen. Eine weitere Wochenstubenkolonie befindet sich in Mersch, deren Einzugsgebiet ebenfalls bis Beidweiler reichen kann. Umso bedeutender ist jedoch ein maximaler Schutz der Lebensräume. Das Große Mausohr jagt





vorzugsweise in lichten Laubwäldern, aber auch – je nach Verfügbarkeit der Insektenbeute - über frisch gemähten Wiesen und über Viehweiden.

Bei allen Ausweisungen ist zu bedenken, dass kumulative Wirkungen entstehen. Während die Ausweisung einzelner und kleinerer Fläche u. U. ohne Auswirkungen auf den Erhaltungszustand der Fledermausfauna ist, kann die flächige Ausweisung mehrerer Baugebiete einen Grenzwert überschreiten, der diesen Erhaltungszustand schädigt. Insofern sollte bei der Gesamtbewertung immer diese kumulative Wirkung beachtet werden, die jedoch an dieser Stelle nicht vorhergesagt werden kann. Bei der hohen Anzahl von PAG Flächen in Beidweiler ist dieser Aspekt besonders zu beachten, auch da es sich um viele reich strukturierte Grünlandbereiche handelt.

#### **BEID\_01:**

Diese große Fläche am westlichen Ortsrand wird als Viehweide genutzt. Viehweiden stellt allgemein ein interessantes Jagdbiotop für Fledermäuse dar, da viele koprophage Insekten dort vorkommen, die für verschiedene Fledermausarten eine bevorzugte Beute darstellen. Es ist davon auszugehen, dass es sich um ein innerörtliches Jagdbiotop der lokalen Fledermausfauna in Nähe ihrer Quartiere handelt. Auswirkungen auf Fledermausarten des Anhangs II (u.a. Mausohr) und IV (u.a. Langohr) sind in Form von Verlusten von Jagdgebieten und Flugstraßen möglich, insbesondere im Hinblick auf die Größe der Fläche und die Nähe zur Kirche als Quartier. Auch Arten des nahe liegenden Waldes können diese Fläche als temporäres Jagdgebiet nutzen. Die sicher vorhandene Bedeutung für die lokale Fledermausfauna sollte vor einer Ausweisung als Baugebiet angemessen überprüft werden. Falls sich eine Bebauung als verträglich herausstellt, müssten jedoch entsprechende Ausgleichsflächen in räumlicher Nähe am Ortsrand gefunden werden, die dann noch formuliert werden. Auch ist es möglich, dass sich nur ein Teil der Fläche als geeignetes Bauland heraus stellt. Aus jetziger Sicht erscheint nur eine Bebauung entlang der Straßen Route Neuve und Route des Prés möglich und könnte verträglich gestaltet und ausgeglichen werden.





## 7 ZUSAMMENFASSUNG UND BEWERTUNG

In den vorstehenden Kapiteln wurde in Form eines Screenings untersucht, ob die Überplanung der Zone BEID\_01 die Schutz- und Erhaltungsziele des IBA-Vogelschutzgebietes „Région de Junglinster“ (LU017) erheblich gefährden oder beeinträchtigen kann.

In den nachfolgenden Tabellen werden die Ergebnisse der Vorprüfung zu den Auswirkungen auf die Zielarten des IBA-Gebietes bzw. dem Anhang IV der FFH-Richtlinie zusammenfassend dargestellt.

**Tab. 4:** Zusammenfassung der Ergebnisse der Vorprüfung auf die FFH-Verträglichkeit – Zielarten (IBA-Gebiet und nach Anhang IV der FFH-RL)

				Erhebliche Auswirkungen auf das Schutzziel				
				nicht gegeben	kaum anzunehmen	Erheblichkeitsschwelle	nicht ausgeschlossen	sicher
Nr.	FFH-Code	Arten						
<b>Vögel</b>								
1	A082	Circus cyaneus	Kornweihe	✓		Erheblichkeitsschwelle		
2	A339	Lanius collurio	Neuntöter	✓	✓			
3	A340	Lanius excubitor	Raubwürger		✓			
4	A073	Milvus migrans	Schwarzmilan		✓			
5	A074	Milvus milvus	Rotmilan		✓			
<b>Säugetiere</b>								
1	Alle Fledermausarten – siehe Stellungnahme von ProChiro, S.24			✓	✓			
2	1341	Muscardinus avellanarius	Haselmaus	✓				





## 8 EMPFOHLENE MINDERUNGSMAßNAHMEN UND KUMULATIVE BETRACHTUNG

---

Die Notwendigkeit der Durchführung eines Screenings ergibt sich generell aus der Tatsache, dass ein Plangebiet innerhalb eines Schutzgebietes oder in der direkten Nachbarschaft zu einem FFH- oder IBA-Gebiet liegt und sich hieraus negative Effekte auf die Schutzziele des Schutzgebietes, der geschützten Arten oder Habitats ergeben können. In der vorliegenden Impaktnotiz ist das folgende Schutzgebiet als potentiell betroffen zu betrachten:

### 1. IBA-Gebiet LU017 „Région de Junglinster“

In der vorliegenden Impaktnotiz zur FFH-Verträglichkeit konnte dargelegt werden, dass negative Auswirkungen, welche durch die Planung potentiell zu befürchten sind, die Erheblichkeitsschwelle hinsichtlich der geschützten Arten und deren Habitats des Schutzgebietes nicht überschreiten, wenn Minderungsmaßnahmen durchgeführt werden.

#### **Minderungsmaßnahmen**

Im Folgenden werden Maßnahmen angeführt, die dazu beitragen können, die Impakte auf das Schutzgebiet, den Raubwürger sowie die Fledermäuse im Bereich des großen Plangebietes zu reduzieren und gleichzeitig einen positiven Effekt auf das Landschaftsbild mit sich bringen:

- **Partielle Flächenreduktion**

Es bietet sich hinsichtlich der in diesem Screening behandelten Planflächen an, deren Ausmaß zwecks einer besseren Verträglichkeit zu reduzieren. Hierbei sollte am ehesten auf den südlichen Flächenanteil nach der letzten Bebauung verzichtet werden. Hier könnten statt einer Überplanung Servituten „Urbanisation“ einen wichtigen Beitrag zum Umweltschutz liefern (siehe auch nächster Punkt).

- **Breite Servituten „Urbanisation“ (10 m)**

An den Flächenbegrenzungen im Süden und Südosten sollten breite Servituten „Urbanisation“ mit dichter, stufiger und hoher Bepflanzung vorgesehen werden, die neu entstehende Siedlungsstrukturen wirkungsvoll von der freien Flur abschirmen. Der Störungsdruck auf den Raubwürger kann so wesentlich minimiert werden; zudem können neue lineare Grünstrukturen von Fledermäusen als Flugrouten und als Jagdhabitat genutzt werden.





- **Strukturverbessernde Maßnahmen im Raubwürger-Revier**

Als wichtige Ergänzung zu den beiden zuvor genannten Maßnahmen sind strukturverbessernde Maßnahmen wie z. B. die Pflanzung von Feldgehölzinseln und Einzelbäumen entlang von Feldgrenzen innerhalb des Raubwürger-Reviers zu empfehlen. Hierdurch werden sowohl der geschützten Vogelart des Raubwürgers als auch den Fledermäusen neue Strukturen angeboten, die verschiedentlich genutzt werden können (u. a. Flugrouten, neue Jagdhabitats, Ansitzwarten, Brutmöglichkeiten, etc.). Die genaue Verortung dieser Maßnahmen sollte in der Ausführungsplanung so aufgeführt werden, dass die vorhandenen Grünstrukturen in der Umgebung des Plangebietes bestmöglich ergänzt und optimiert werden.

### **Kumulative Betrachtung**

Generell ist es von großer Wichtigkeit auch die kumulativen Effekte der Planungen einer Ortschaft im Zusammenhang mit den Planungen der Gesamtgemeinde zu betrachten und zu bewerten, da die Möglichkeit besteht, dass durch eine Aufsummierung von Effekten die Erheblichkeitsschwelle auch hinsichtlich anderer Arten oder geschützter Habitats überschritten wird, was weitere detailliertere Untersuchungen der Verträglichkeit erfordern würde.

Durch die Planungen der Gesamtgemeinde Junglinster ist ein gewisses Potential hinsichtlich kumulativer Effekte gegeben, da mehrere Plangebiete im Einflussbereich der vorhandenen Schutzgebiete liegen. Besonders das IBA-Gebiet LU017 wird an mehreren Stellen durch Überplanungen beschnitten.

Eine bewertende Einschätzung kann jedoch auf Grundlage der vorhandenen Datenbasis nicht abschließend erfolgen, weshalb an dieser Stelle auf die Bewertung und Einschätzung der kumulativen Effekte im Rahmen des Umweltberichtes verwiesen wird. Hier werden alle als kritisch zu bewertenden Flächen gemeinsam betrachtet, um zu einer aussagekräftigen Gesamtschätzung zu gelangen.





## 9 FAZIT

---

Wie aus den oben stehenden Erläuterungen und Bewertungen der potentiellen Impakte hervorgeht, gehen von der Planung keine erheblichen Auswirkungen auf kennzeichnende, planungsrelevante Arten wie z. B. den Raubwürger oder auf geschützte Zielarten des IBA-Vogelschutzgebietes – z. B. Neuntöter, Kornweihe, Rot- und Schwarzmilan aus.

Dieses Ergebnis ist auch für die Tierarten des Anhanges IV der FFH-Richtlinie zutreffend, wobei Effekte mittleren Ausmaßes hinsichtlich einzelner geschützter Arten wie Fledermäuse möglich erscheinen.

Die potentiellen Impakte können jedoch durch gezielte Minimierungs- und Ausgleichsmaßnahmen innerhalb und im Umfeld der Planzone BEID\_01 kompensiert werden. Eine Erheblichkeit ist dann nicht gegeben.

Wesentliche Minimierungsmaßnahmen wären eine Reduzierung der überbaubaren Fläche, oder die Ausweisung von breiten, bepflanzten Servituten „Urbanisation“ entlang des süd- und südöstlichen Randes des Plangebietes. Eine Extensivierung der landwirtschaftlichen Nutzung im weiteren Umfeld der Planzone, einschließlich der Schaffung von naturnahen Strukturen wäre ein wesentlicher Beitrag zur Kompensation der Eingriffe in den Naturhaushalt allgemein, vor allem aber für die Eingriffe in die Lebensräume der betroffenen Zielarten des IBA-Gebietes sowie der betroffenen Fledermäuse als Arten nach Annexe IV der Habitat-Direktive.

Die marginale Flächeninanspruchnahme von Anteilen des Schutzgebietes wird als nicht erheblich angesehen.

Nach unserer Ansicht ist die Umweltprüfung mit der Phase 1 (Screening) der Verträglichkeitsprüfung abgeschlossen.

Daher ist eine Verträglichkeitsprüfung nach Phase 2 für die Zone BEID\_01 nicht erforderlich.





## QUELLENVERZEICHNIS

---

### LITERATUR

**Europäische Kommission; GD Umwelt (2001):** Prüfung der Verträglichkeit von Plänen und Projekten mit erheblichen Auswirkungen auf Natura-2000-Gebiete.

**Harbusch (2012):** Screening der PAG Flächen der Gemeinde Junglinster im Hinblick auf Fledermausvorkommen im Rahmen des Umweltberichtes.

**LNVN (2010):** Vögel Luxemburgs.

### INTERNETQUELLEN

<http://www.bing.com/maps/> (Abrufdatum: 02.05.2013).

<http://www.birdlife.org/> (Abrufdatum: 02.05.2013).

<http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=CELEX:31979L0409:de:HTML> (Abrufdatum : 02.05.2013).

<http://ec.europa.eu/environment/nature/legislation/habitatsdirective/> (Abrufdatum: 02.05.2013).

<http://www.nabu.de/aktionenundprojekte/vogeldesjahres/1975-dergoldregenpfeifer/> (Abrufdatum: 06.05.2013).

<http://natura2000.eea.europa.eu/Natura2000/SDF.aspx?site=LU0002005> (Abrufdatum: 02.05.2013).

<http://www.pch.public.lu/> (Abrufdatum: 02.05.2013).

### SONSTIGE QUELLEN

**FOND TOPOGRAPHIQUE** © Origine: Administration du Cadastre et de la Topographie, Droits réservés à l'Etat du Grand Duché de Luxembourg (1993-2008)

**ORTHOFOTOS** © Origine Cadastre: Droits réservés à l'Etat du Grand Duché de Luxembourg (2010) – Copie et reproduction interdites

